

Abnahmevergütung der Rücklieferenergie ab 2026

Vergütung

Die Vergütung der abgenommenen Energie von PV-Anlagen durch die Elektrizitätsversorgung Benken (EVB) basiert auf Art. 15 des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) und dem Handbuch «Umsetzung der Abnahmevergütung» vom VSE (URSV- CH2025).

Festlegung Referenzmarktpreis

Das Bundesamt für Energie kommuniziert vierteljährlich den gültigen Referenzmarktpreis. Liegt dieser über der Minimalvergütung, wird dieser vergütet, ansonsten kommt die Minimalvergütung zur Anwendung. Bei der Minimalvergütung ist entscheidend, ob bei der erzeugten Energie ein Eigenverbrauch vorliegt oder nicht.

Tarifgruppen PV-Anlagen

Anlageleistung DC	Eigenverbrauch	Minimalvergütung 2026
bis 30 kW	Ja / Nein	6.0 Rp./kWh
30 – 150 kW	Nein	6.2 Rp./kWh
30 – 150 kW	Ja	6.0 Rp./kWh für 30 kW 0.0 Rp./kWh für 31 – 150 kW
> 150 kW	Referenzmarktpreis	

Die Minimalvergütung einer Anlage mit z.B. einer Leistung von 90 kW, mit Eigenverbrauch liegt bei 2 Rp./ kWh.

Dies wird wie folgt berechnet:

$$(6 \text{ Rp./kWh} * 30 \text{ kW} + 0 \text{ Rp./kWh} * 60 \text{ kW}) / 90 \text{ kW} = 2 \text{ Rp./kWh}$$

Grundlagen und Anwendung

Grundlage für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), die Reglemente der EVB und deren Anhänge. Wird eine zusätzliche Messstelle benötigt, gelten die Anschlussbedingungen und Preise für den Netzanschluss an das Niederspannungsnetz der EVB.

Anschluss und Einspeisung Energie

Die Anschlussbedingungen des Parallelbetriebes werden von der EVB festgelegt. Die in den Energieerzeugungsanlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Rücklieferungsenergie in das Netz der EVB aufgenommen. In besonderen Fällen – z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten – wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten reduziert oder eingestellt. Die Produzenten haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung des Produktionsausfalls. Als Rücklieferungsenergie gilt die den Eigenbedarf übersteigende Erzeugung.

KEV-Anlagen

Anlagen, welche in die kostenlose Einspeisevergütung KEV aufgenommen sind, werden durch die Pronovo AG direkt entschädigt und haben somit keinen Anspruch auf eine Vergütung der EVB. Die Zählerablesung und die Datenübermittlung an die Pronovo AG erfolgen monatlich durch die EVB. Die Messungen erfolgen über separate Zähler.

Messeinrichtung

Die Rücklieferung wird während den Erfassungszeiten gemessen und verrechnet. Die Kosten für die Auswechslung oder Anpassung der Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Produzenten.

Zählerablesung und Verrechnung

Es gelten die administrativen Regelungen der Bezugsgruppen der jeweiligen Spannungsebene. Die elektrische Energie (in kWh) wird in Abhängigkeit der installierten Leistung monatlich oder vierteljährlich vergütet.

Leistung

Der Energieaustausch zwischen dem Eigenproduzenten und der EVB erfolgt im Rahmen der verfügbaren Energie und der Reserveenergie.

- a) Der Eigenproduzent stellt der EVB die elektrische Energie seiner Erzeugungsanlagen zur Verfügung, soweit er sie nicht für seinen eigenen Bedarf benötigt. Der Eigenproduzent und die EVB vereinbaren Umfang und Fahrplan der während der Höchstbelastungszeit ins Netz einzuspeisenden verfügbaren elektrischen Energie.
- b) Die EVB stellt dem Eigenproduzenten die elektrische Energie zur Verfügung, die er beim Ausfall seiner eigenen Erzeugung zusätzlich benötigt. Die Reserveenergie wird in der für das Allgemeinnetz üblichen Versorgungssicherheit bereitgestellt und zu den allgemeinen Lieferbedingungen des Bezugsproduktes geliefert. Ausserdem ist die EVB für die Spannungs- und Frequenzhaltung im Parallelbetrieb besorgt.

Abnahme von Herkunftsnachweisen (HKN) von PV-Produktionen

Die EVB nimmt die Herkunftsnachweise (HKN) aus der Produktion von PV-Anlagen ab. Die Abnahme wird vertraglich geregelt, es gelten dazu die AGB's der EVB.

Produktionsanlage (alle Anlagegrössen)	Vergütung
PV-Anlage	1 Rp./kWh

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Bedingungen treten ab 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Rücklieferungsbedingungen der EVB. Die Bedingungen können unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres geändert werden. Die aufgeführten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

31.08.2025